

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ASPEKTE ÄRZTLICHER KOOPERATIONEN

GRÜNDUNG, ARTEN, HAFTUNG, RISIKEN



Fit für die Niederlassung?

RA Constantin Frhr. Droste zu Senden



Themen

- Grundformen
- BGB-Gesellschaft | Vertrag, Zweck, Vermögen
- Geschäftsführung / Vertretung
- Haftung
- Gewinn- / Verlustverteilung
- Beendigung | Tatbestände, Folgen

GRUNDFORMEN | PRAXISGEMEINSCHAFT

- reine Kostengemeinschaft
- nur gemeinsame Nutzung räumlicher, sächlicher und personeller Strukturen
- Verteilung der Kosten auf Partner

- kein gemeinsamer Patientenstamm
- keine gemeinsame Dokumentation
- keine gemeinsame Abrechnung
- zwei Einzelpraxen





GRUNDFORMEN | BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT

- gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit
- gemeinsamer Patientenstamm
- gemeinsame Dokumentation
- gemeinsame Abrechnung
- eine Praxis





GRUNDFORMEN | GESELLSCHAFTSWAHL

Praxisgemeinschaft und Gemeinschaftspraxis

- Regelfall: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)
 §§ 705 ff. BGB
- Selten: Partnerschaftsgesellschaft (PArtGG)
- Seit 01.01.2024: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- Jetzt gesetzlich geregelt: nicht rechtsfähige GbR / rechtsfähige GbR
- Neu: rechtsfähige GbR <u>kann</u> in ein Register eingetragen werden, sog. eGbR
- BAG ist immer rechtsfähig

BGB-GESELLSCHAFT

- BGB ist Ordnungsrahmen
- Gesetzliche Vorgaben weitgehend abdingbar

1. Grenze:

- Verstoß gegen gesetzliches Verbot
- Verstoß gegen die guten Sitten

2. Grenze:

- Kernbereich BGB nicht abdingbar
- z. B. § 717 BGB "Kontrollrecht der Gesellschafter"
- z. B. Ausschluss/Beschränkung Kündigung aus wichtigem Grund

BGB-GESELLSCHAFT | VERTRAG

- kein Schriftformerfordernis
- Problem: Beweisnot
- Folgeproblem: Im Zweifel sind Gesellschafter zu gleichen Teilen berechtigt und verpflichtet
- KV / Zulassungsausschuss verlangt Vorlage eines schriftlichen Vertrages

BGB-GESELLSCHAFT | ZWECK

Inhalt eines Gesellschaftsvertrages

- § 1 Zweckbestimmung
- § 705 BGB: "Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern".

BGB-GESELLSCHAFT | ZWECK

- Regelfall: Gemeinsame Ausübung privat-/vertragsärztliche Tätigkeit
- Vereinbarung gesetzes- oder sittenwidriger Zwecke
 Nichtigkeit des Vertrages
- Einzelne gesetzes- oder sittenwidrige Zwecke berühren Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht

BGB-GESELLSCHAFT | VERMÖGEN

- Eigentums-/Beteiligungsverhältnisse Gesellschaftsvermögen
- materieller Vermögenswert "Hardware"
 - = Praxisgegenstände
- ideeller Vermögenswert "Software"
 - = Erwerbschancen der Praxis durch Nutzung eines vorhandenen Patientenstammes bzw. Erschließung neuer Patientenbindungen

BGB-GESELLSCHAFT | VERMÖGEN BETEILIGUNG

- Umfang der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ist Angelegenheit der Gesellschafter
- Beteiligung an materiellen Werten nicht zwingend
- Beteiligung an immateriellen Werten stets erforderlich

BGB-GESELLSCHAFT | VERMÖGEN

- Cave Nullbeteiligungsgesellschaft
- BSG vom 23.06.2010 (B 6 KA 7/09 R): "Für die Annahme einer gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis ist unabhängig von der Frage einer Beteiligung der Partner an den Investitionen und Kosten der Praxis grundsätzlich eine Beteiligung am immateriellen Wert der Praxis erforderlich, da dies Ausfluss der mit einer Tätigkeit in freier Praxis verbundenen Chancen ist. Dabei kann die vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall unterschiedlich sein."

GESCHÄFTSFÜHRUNG | VERTRETUNG

- Geschäftsführung betrifft das Verhältnis der Gesellschafter untereinander
- Vertretung ist das rechtsgeschäftliche Handeln der Gesellschafter im Außenverhältnis
- Grundsätzlich: gemeinschaftliche Geschäftsführung/Vertretung
- Abdingbar: laufende Geschäftsführung/Vertretung begrenzt auf einen Höchstbetrag – Einzelvertretungsbefugnis
- Darüber hinaus: gemeinschaftliche Geschäftsführung
- Cave! Ausschluss von Geschäftsführung/Vertretung
- Verdecktes Angestelltenverhältnis

HAFTUNG

- Haftung für Verbindlichkeiten und Schadensersatz immer gesamtschuldnerisch
- Partner haften neben Gesellschaftsvermögen auch mit gesamten Privatvermögen
- Beitretender Gesellschafter haftet auch für "Altlasten"
- Therapie: Haftungsfreistellung im Innenverhältnis / ggf. Vereinbarung mit Gläubigern

GEWINNVERTEILUNG | VERLUSTVERTEILUNG

- § 709 BGB: Der Anteil der Gesellschafter am Gewinn und Verlust richtet sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.
- Abweichender vertraglicher Aufteilungsschlüssel
- Cave Tatsächliche Gewinnverteilung vereinbaren
- Kein Ausschluss Verlustrisiko
- Indiziert verdecktes Angestelltenverhältnis

BEENDIGUNG | TATBESTÄNDE

Im Vertrag festgehalten

- Regelfall: Gesellschaft auf unbestimmte Zeit
- Irrelevant: Befristete
 Gesellschaftsverträge
- Aber: Vorübergehender Ausschluss der ordentlichen Kündigung

Beendigungstatbestände

- Vertragsaufhebung
- Kündigung (ordentlich / außerordentlich)
- Ordentliche Kündigung: 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres!
- Insolvenz
- Berufsunfähigkeit / Tod

BEENDIGUNG | FOLGEN

- Grundsätzlich: Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters
- Gesellschaft besteht fort, keine Auflösung/Liquidation
- Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden wächst übrigen Gesellschaftern an
- Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, erlischt Gesellschaft ohne Liquidation
- Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf verbleibenden Gesellschafter über
- Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters

BEENDIGUNG | FOLGEN NACHKÜNDIGUNG

- Kündigung, die unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist nach einer fristgerecht erklärten ordentlichen Kündigung des anderen Vertragspartners erklärt wird
- Beispiel: Kündigung Dr. A am 30.06. zum Jahresende. Wenn Dr. B am selben Tag seine eigene Kündigung Dr. A zustellen kann, gilt auch diese
- Immer zulässig, wenn nicht vertraglich ausgeschlossen

BEENDIGUNG | FOLGEN ANSCHLUSSKÜNDIGUNG

 ordentliche Kündigung, die der Vertrag nach einer fristgerecht erklärten ordentlichen Kündigung des anderen Vertragspartners mit einer abgekürzten Kündigungsfrist zulässt

Beispiel:

Kündigung Dr. A am 30.06. zum Jahresende.

Dr. B kann sich innerhalb einer Frist von einem Monat der Kündigung anschließen.

BEENDIGUNG | FOLGEN NACHKÜNDIGUNG | ANSCHLUSSKÜNDIGUNG

- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft
- Umgehung der Abfindung
- Cave Rechtsmissbrauch

BEENDIGUNG | FOLGEN HINAUSKÜNDIGUNG

- Sonderproblem: Hinauskündigung/Ausschluss "nach freiem Ermessen"
- Cave Nur höchst ausnahmsweise zulässig!
- Voraussetzung: Sachlicher Grund/zeitliche Begrenzung max. 2-3 Jahre
- Beispiel: Wirtschaftliche Erprobungsphase

BEENDIGUNG | FOLGEN WETTBEWERBSVERBOT

Wettbewerbsverbot ist zulässig, wenn

- Sachlich gerechtfertigt und
- örtlich, zeitlich und gegenständlich das notwendige Maß nicht überschreiten

Sachliche Rechtfertigung:

Ausscheidender erhält Abfindung auf ideellen Wertanteil

BEENDIGUNG | FOLGEN WETTBEWERBSVERBOT

Inhaltliche Bestimmtheit

- Räumlich: Radius von x Km Luftlinie um Altpraxis
- Zeitlich: max. 2 Jahre
- Gegenständlich: kein absolutes ärztliches Tätigkeitsverbot

BEENDIGUNG | FOLGEN VERTRAGSARZTSITZ

Schicksal von Zulassung/Vertragsarztsitz des Ausscheidenden

- Grundsätzlich: Zulassung ist Rechtsposition, die untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden und als solche unveräußerlich ist.
- Vertragliche Verpflichtung Zulassung in der Praxis zurückzulassen;
 Ausschreibungs- / Nachbesetzungsverfahren zu Gunsten der verbleibenden Gesellschafter
- Übertragung Verwertungsrechte auf verbleibende Partner

BEENDIGUNG | FOLGEN VERTRAGSARZTSITZ

Wirksamkeit solcher Vereinbarungen

 Abwägung im Einzelfall zwischen Bestandsschutzinteresse der fortführenden Gesellschafter und der Berufsfreiheit des Ausscheidenden

Kriterien:

- Zulassung aus dem Bestand der BAG übernommen
- Zulassung in die Gesellschaft mitgebracht
- Dauer der Zusammenarbeit
- Freiwilligkeit

